

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.
(BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.)**

Grundsatzprogramm des BDKJ-Bundesverbandes

Musterordnung für den BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.

Inhaltsverzeichnis

Grundsatzprogramm.....	3
Regional-/Kreis-/Stadtverbandsordnung	6
Präambel.....	6
Name, Organisation, Mitgliedschaft	7
Der BDJ in der Region N.N., im Landkreis N.N., in der kreisfreien Stadt N.N.....	11
Weitere Gliederungen des BDJ	14
Schlussbestimmungen.....	15

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 16. Mai 1998 beschlossenen Fassung

Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.

Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen. Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens. Der BDKJ setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

2. Ziele des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

2.1 Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

2.2 Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

3. Aufgaben des BDKJ

Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und

deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.

Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ

Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und gestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.

Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

Dieses Grundsatzprogramm wurde am 19. Januar 1999 durch den Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, genehmigt.

Regional-/Kreis-/Stadtverbandsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

¹Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. ²Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.“, kurz „BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.“.

(2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem dementsprechenden Namenszusatz.

(3) ¹Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung auf Bundesebene verbindlich festgelegt. ²Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. ³Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

(4) ¹Das Verbandszeichen für den Regional-/Kreis-/Stadtverband kann regionalisiert angepasst werden. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Gestaltungsvorschriften der Bundesebene und tritt erst nach Genehmigung durch den BDKJ Diözesanvorstand in Kraft.

§ 3 Mitgliedsverbände

(1) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. ²In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. ³Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) ¹Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. ²Sie sorgen für die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4 Gliederungen

(1) Der Regional-/Kreis-/Stadtverband des BDKJ besteht aus dem Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Region N.N. / dem Landkreis N.N. / der Stadt N.N.

(2) Es können innerhalb der regionalen Gliederungen weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen werden.

(3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

§ 5 Jugendorganisationen

¹Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. ²Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) ¹Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 5. in den regionalen Gliederungen mindestens eine Ortsgruppe, und
 6. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung auf Bundesebene beschlossen.
- (3) ¹Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, und
 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. ²Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung auf Bundesebene beschlossen.
- (4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen des BDKJ überprüft.

§ 7 Aufnahme

- (1) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied auf Bundes- oder Diözesanebene sind, können für den Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N. von der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung und für die weiteren Gliederungen von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Regional-/Kreis-/Stadtverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

- (4) ¹Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in einer weiteren Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. ²Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die jeweilige Versammlung die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung anrufen.
- (5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes im Regional-/Kreis-/Stadtverband erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den weiteren Gliederungen des BDKJ.
- (6) ¹Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den weiteren Gliederungen des BDKJ erwerben. ²Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. ³Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (7) Dem BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N. gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Diözesanverband Augsburg,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),
 5. Katholische Junge Gemeinde (KjG),
 6. Katholische Landjugendbewegung (KLJB),
 7. Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-HD),
 8. Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND),
 9. Kolpingjugend und
 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).
- (8) Dem BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N. gehört derzeit keine Jugendorganisation an.
- (9) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband im Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.

§ 8 *Ruhen der Mitgliedschaft*

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N. oder in weiteren Gliederungen ruhen lassen.
- (2) ¹Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverbands N.N. oder in weiteren Gliederungen seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen. ³Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation und der BDKJ-Diözesanvorstand sind über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied auf einer höheren Ebene sind, endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.

- (2) ¹Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht Mitglied auf einer höheren Ebene sind, können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder eines BDKJ-Vorstandes seiner Gliederungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. ²Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

- (3) ¹Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. ²Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

- (4) Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundes- oder Diözesangebiet in der regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

- (5) Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Regional-/Kreis-/Stadtverband und den weiteren Gliederungen.

Der BDKJ im Regionalverband N.N., im Kreis N.N., in der Stadt N.N.

§ 10 Organe

Die Organe des BDKJ im Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N. sind

1. die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung (§ 11) und
2. der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand (§ 12).

§ 11 Region-/Kreis-/Stadtversammlung

(1) ¹Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverbandes N.N.. ²Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. ³Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverbandes N.N.. ⁴Dies sind insbesondere

1. die Verabschiedung und Änderung der Regional-/Kreis-/Stadtordnung,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in den Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.,
3. die Wahl des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes und/oder der Vertretung des BDKJ im Kreis-/Stadtjugendring N.N.,
4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes,
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss,
6. die Antragsstellung an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände,
7. die Antragsstellung an den Dekanats- und Regional(pastoral)rat,
8. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
9. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben und
10. die Beschlussfassung zur Gründung eigener Einrichtungen.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung sind

1. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Region N.N./ im Landkreis N.N./ in der Stadt N.N. bestehenden Mitgliedsverbände,
2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Region N.N./ im Landkreis N.N./ in der Stadt N.N. bestehenden weiteren Gliederungen nach § 14 bis § 17,
3. je eine Vertreterin oder Vertreter der in der Region N.N./ im Landkreis N.N./ in der Stadt N.N. bestehenden Jugendorganisationen und
4. die stimmberechtigten Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes.

²Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden. ³Die Jugendorganisationen können nicht mehr als 33 v.H. Stimmen. ⁴Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v.H. im Verhältnis zu den Jugendorganisationen nicht unterschreiten.

(3) Beratende Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung sind

1. die weiteren Mitglieder der Vorstände oder Leitungen der Mitgliedsverbände,
2. die weiteren Mitglieder der Vorstände des BDKJ in den weiteren Gliederungen,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der DJK Sportjugend in der Region N.N./ im Landkreis N.N. / in der Stadt N.N.,
4. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit in der Diözesanregion N.N.,

5. die in der Region N.N. / im Landkreis N.N. / in der Stadt N.N. tätigen Dekanatsjugendseelsorgerinnen oder –seelsorger,
 6. die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Kreis-/Stadtjugendring N.N.,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des BDKJ-Diözesanvorstands
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend in der Region N.N. / im Landkreis N.N. / in der Stadt N.N. und
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis-/Stadtjugendrings N.N.
- (5) ¹Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung wird vom Regional-/Kreis-/Stadtvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einberufen und von ihm geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Bei Abwahlen und Ordnungsänderungen des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes ist die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. ⁴Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ist öffentlich.
- (6) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung und den unter § 11 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 genannten Mitgliedern statt.
- (7) Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller mindestens vier Wochen vor der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung dem BDKJ-Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (8) Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 12 Regional-/Kreis-/Stadtvorstand

- (1) Die Aufgaben des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes sind
1. die Leitung des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen,
 2. die Vernetzung der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und weiterer Gliederungen,
 3. die Vertretung des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 4. die Mitarbeit im BDKJ-Diözesanverband, insbesondere in seinen Organen,
 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet und
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region.
- (2) ¹Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes sind drei Frauen, von denen eine eine theologische Ausbildung hat, und drei Männer, von denen einer Priester ist. ²Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann nur unter Wahrung der Parität durch Änderung dieser Regional-/Kreis-/Stadtordnung erhöht werden. ³Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird von den Vorstandsmitgliedern, die die theologische Ausbildung besitzen, gemeinsam wahrgenommen. ⁴Die Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Regional-/Kreis-/Stadtvorsitzende bzw. Regional-/Kreis-/Stadtvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Regional-/Kreis-/Stadtpräses. ⁵Der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes sind ehrenamtlich tätig und werden von der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Die Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Verbändereferenten der Diözese Augsburg.

§ 13 Ausschüsse

(1) ¹Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. ²Sie sind verpflichtet, der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung Anträge zu stellen. ³Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung und der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Weitere Gliederungen des BDKJ

§ 14 Einrichtung

¹Innerhalb des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes N.N. können weitere Gliederungen des BDKJ zugelassen werden. ²Dies bedarf der Zustimmung der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung.

§ 15 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und die Vernetzungsarbeit.
- (2) ¹Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. ²Er richtet dazu eine Versammlung der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ein. ³Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen der Bundesordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung.
- (3) ¹Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung geben. ²Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. ³Die Mindestanforderungen der §§ 16 und 17 sind zu beachten. ⁴Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Regional-/Kreis-/Stadtvorstands.

§ 16 Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung

- (1) ¹Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner weiteren Gliederung. ²Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1. ³Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Versammlung.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind
 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsverbände,
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisation und
 3. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.
- (3) ¹Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. ²Sie tagt mindestens einmal jährlich. ³Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte für ein Jahr eine Leitung, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.

§ 17 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind
 1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung,
 2. die Mitwirkung im BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband und
 3. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDKJ in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bund.
- (2) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern. ²Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.
- (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der weiteren Gliederung.

Schlussbestimmungen

§ 18 Rechts- und Vermögensträger

- (1) ¹Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverbandes N.N. ist der gemeinnützige Bund der deutschen katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.) ²Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanausschusses.
- (2) ¹Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. ²Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Regional-/Kreis-Stadtordnung.

§ 19 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) ¹Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. ²Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- (3) ¹Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. ²Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) ¹Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ³Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverbandes N.N. oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung in der Diözese Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 20 Abstimmungsregeln

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Regional-/Kreis-/Stadtordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. ²Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei der Auflösung des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N. entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regional-/Kreis-/Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (2) Die Regional-/Kreis-/Stadtordnung tritt nach Beschluss der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung vom ?? unter der Zustimmung des BDKJ Diözesanvorstandes vom ???.?.2011 in Kraft.